



Kanton Graubünden
Gemeinde Scuol

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Scuol, CH-7550 Scuol

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Orlando Menghini, Projektleitung
+41 81 258 34 44
o.menghini@stauffer-studach.ch

Claire Jenal-Lavanchy, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 75
c.jenal@stauffer-studach.ch

Erstellung

Dezember 2017

Bearbeitungsstand

17. Dezember 2020

Inhalt

1	Anlass	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zweck des Gewässerraumes	3
1.3	Wesentliche Ziele und Inhalte	4
2	Verfahren	4
2.1	Organisation des Planungsträgers	4
2.2	Ablauf / Termine	4
2.3	Kantonale Vorprüfung	4
2.4	Mitwirkungsaufgabe	4
2.5	Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	5
2.6	Beschlussfassung	5
3	Rahmenbedingungen	6
3.1	Grundlagen des Bundes	6
3.2	Grundlagen des Kantons	6
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Eingedolte Gewässer	7
4.3	Inn	8
4.4	Clozza (Scuol)	9
4.5	Cluozza (Guarda)	10
4.6	Tasnan	11
4.7	Clemgia und Aua Sesvenna (S-charl)	11
4.8	Bach Val Triazza (Pradella)	11
4.9	Lai da Tarasp	11
4.10	Weitere mittlere Gewässer	12
4.11	Weitere Kleingewässer	12
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	13
5.1	Zonenplan	13

1 Anlass

1.1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen. Im Bereich der Archäologiezonen sind Grab- und Sicherungsmassnahmen standortgebunden und liegen im öffentlichen Interesse. Sofern in Zusammenhang mit historischen Objekten Schutzmassnahmen wie Verbauungen oder Flusskorrekturen notwendig sein sollten bedingt dies eine Einzelfallbeurteilung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Wesentliche Ziele und Inhalte

Mit der vorliegenden Teilrevision wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Scuol der Gewässerraum nutzungsplanerisch festgelegt.

2 Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Scuol beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde Herr O. Menghini eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Jan. 2017 – Nov. 2018
Kantonale Vorprüfung	Januar – Juni 2019
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	22. Jan. – 21. Feb. 2020
Beschlussfassung	27. September 2020
Genehmigung Regierung	Frühjahr 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 18. Juni 2019 äusserten sich die Amtsstellen grundsätzlich positiv zur vorgesehenen Teilrevision. Die Wesentlichen Empfehlungen und Anträge des Kantons im Rahmen der Vorprüfung sowie der jeweilige Entscheid der Gemeinde ist in Anhang 1 des vorliegenden Planungs- und Mitwirkungsberichtes enthalten.

2.4 Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 RPG verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeit bei der Revision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe kann jedermann schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen an den Gemeindevorstand richten (Art. 13 Abs. 2 KRVO). Die Mitwirkungsaufgabe erfolgte vom 22. Januar bis zum 21. Februar 2020. Während der Mitwirkungsaufgabe sind fünf Stellungnahmen eingegangen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Anträge auf Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung für kleine Gewässer. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft. Sämtliche Antragsteller wurden schriftlich über den Umgang mit ihren Anträgen orientiert.

2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe

Aufgrund der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe wurden folgende Anpassungen in den Planungsmitteln vorgenommen:

- Im Bereich «Marjers» (Parzelle Nr. 11532) wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Anlässlich einer Begehung hat sich herausgestellt, dass oberirdisch kein Gewässer sichtbar ist und lediglich der Überlauf der Brunnen oberflächlich abfließt und versickert.
- Im Bereich «Chafarrer» (Parzelle Nr. 41437) wird auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet, soweit es sich um ein eingedoltes Gewässer handelt. Die Eindolung wird im Plan bezeichnet.

2.6 Beschlussfassung

Die vorliegende Teilrevision wurde von den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 angenommen.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund im Juni 2019 eine neue Arbeitshilfe zum Gewässerraum herausgegeben. Diese präzisiert verschiedene Aspekte der Gewässerschutzgesetzgebung unter Berücksichtigung der verschiedenen Bundesgerichtsurteile zum Gewässerraum.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Grundlagenkarte ist der minimale Gewässerraum der grossen Talflüsse erfasst und wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bei diesen Gewässerräumen sind allerdings die Anforderungen des Hochwasserschutzes sowie mögliche Verminderungen innerhalb des Siedlungsgebietes noch nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung in der Ortsplanung sind daher noch Anpassungen am Gewässerraum gemäss Grundlagenkarte zu prüfen. In der Gemeinde Scuol besteht namentlich für den Inn ein Gewässerraum in der Grundlagenkarte.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In Scuol ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Inn
- Clozza (Scuol)
- Cluozza (Guarda)
- Tasnan
- Clemgia & Aua Sesvenna (S-charl)
- Bach Val Triazza (Pradella)
- Lai da Tarasp
- Weitere mittlere Fliessgewässer
- Weitere kleinere Fliessgewässer

Soweit es sich um Gewässer handelt, welche weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen, noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes vorläufig verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet. Bei diesen Gewässern ist bei einem Bauvorhaben der Gewässerraum im Einzelfall zu beurteilen.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatenatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Eingedolte Gewässer

Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen mehrere eingedolte bzw. überwiegend eingedolte Gewässer, welche durch weitgehend überbaute Quartiere führen. Bei diesen Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Dies, weil entweder eine offene Führung nicht mehr möglich ist oder weil zumindest im Moment die Linienführung einer allfälligen Ausdolung nicht bekannt ist. Eine offene Führung müsste unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. geplanten Überbauung erfolgen. Es wird daher zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Expliziter (definitiver) Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes, da eine offene Wasserführung nicht mehr möglich ist (z.B. infolge der bestehenden Bebauung). Dies schliesst eine punktuelle offene Führung im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben nicht aus. In diesem Fall wäre die Gewässerraumausscheidung nachträglich vorzunehmen.
- Vorläufige Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung, da die Lage einer späteren offenen Wasserführung noch nicht bekannt ist. Gegenüber diesen Gewässern gelten weiterhin die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung.

Die betreffenden Gewässer sind im Zonenplan entsprechend gekennzeichnet.

4.3 Inn

Gemäss der Grundlagenkarte des ANU beträgt der minimale Gewässerraum für den Inn von der Gemeindegrenze zu Ramosch bis zur Mündung des Tasnan 76 m und von da bis zur Gemeindegrenze zu Zernez 53 m.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse, Wechsel in der Inventarisierung von Naturobjekten (gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV) sowie der bestehenden Breite des Inns werden für die Ausscheidung des Gewässerraumes weitere Abschnitte gebildet:

Abschnitt 1: Nationale Aue Panas-ch - Resgia

Der erste Abschnitt wird aufgrund der nationalen Aue Panas-ch - Resgia gebildet. Aufgrund der bestehenden mittleren Breite von 50 m und der natürlichen Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert eine Gewässerraumbreite von 80 m. Der Gewässerraum wird auf den Auenperimeter erhöht.

Abschnitt 2: Aue Panas-ch - Resgia bis Pradella Sot

Dieser Abschnitt wird aufgrund der Änderung der Ökomorphologie des Gewässers beim Kraftwerk Pradella Suot gebildet. Auf diesem Abschnitt beträgt die bestehende mittlere Breite des Gewässers 40 m. Daraus resultiert eine Gewässerraumbreite von 70 m. Wo notwendig wird der Gewässerraum auf die Gefahrenzone 1 erhöht. Wo keine Gefahrenzone ausgeschieden ist, dient die Gefahrenkarte, Prozess Wasser, als Grundlage für die Erhöhung des Gewässerraums.

Abschnitt 3: Pradella Sot bis Val Triazza

Aufgrund der nationalen Aue Lischana wird bei Pradella erneut ein Abschnitt gebildet. Beim Kraftwerks Pradella Suot ist die Wasserspiegelbreitenvariabilität des Inns auf diesem Abschnitt teilweise eingeschränkt. Eine Gewässerraumbreite von 105 m wird festgelegt. Auf der orografisch rechten Seite wird der Gewässerraum aufgrund der Gefahrenkarte Prozess Wasser leicht erhöht. Um auf der orografisch linken Seite Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst zu vermeiden wird der Gewässerraum bei den Parzellen Nr. 1406 und 1407 soweit möglich lateral verschoben. Die Gewässerraumbreite von 105 m bleibt erhalten.

Abschnitt 4: Val Triazza bis Ende Auenperimeter

Dieser Abschnitt befindet sich komplett innerhalb der nationalen Aue Lischana. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität weist keine künstliche Einschränkungen auf. Es wird eine Gewässerraumbreite von 70 m festgelegt. Es erfolgen Erhöhungen auf den roten Gefahrenbereich gemäss überarbeiteter Gefahrenkarte (in Absprache mit dem AWN) sowie aufgrund des Auenperimeters. Auf der Parzelle Nr. 1324 wird die Abgrenzung der erst am 15. Mai 2018 mit RB Nr. 382 genehmigten Gewässerraumzone im Rahmen der Teilrevision Sot Ruinas übernommen.

Abschnitt 5: Ende Auenperimeter Lischana bis Mündung Tasnan

Für diesen Abschnitt wird eine bestehende mittlere Breite von 32 m und somit eine Gewässerraumbreite von 62 m festgelegt. Wo erforderlich erfolgt eine Erhöhung auf

die Gefahrenzone 1 (bzw. auf den roten Gefahrenbereich gemäss überarbeiteter Gefahrenkarte) sowie aufgrund lokaler Auen bei Plan Sfondraz, bei Chavrigls (Aue Baraigla) sowie bei Tramlai (Aue Tramlai).

Abschnitt 6: Mündung Tasnan bis Gemeindegrenze Zernez

Auf dem letzten Abschnitt verläuft der Inn hauptsächlich in einer Schlucht. Die bestehende mittlere Breite beträgt 23 m und das Gewässer ist nicht künstlich eingeschränkt. Am Gewässerraum von 53 m erfolgen keine Anpassungen.

4.4 Clozza (Scuol)

Die Clozza wird in zwei Abschnitte aufgeteilt. Für den unteren Abschnitt von der Einmündung in den Inn bis zur Brücke bei der Kurve der Via da l'Ospidal ist eine Gewässerrauausscheidung notwendig. Für den oberen Abschnitt der Clozza ist hingegen keine Gewässerrauausscheidung erforderlich, da sich der Bach entweder im Wald oder Sömmerungsgebiet befindet und keine Nutzungskonflikte ersichtlich sind.

Für den unteren Abschnitt der Clozza wird eine bestehende mittlere Breite von 4 m definiert. Die Wasserspiegelbreitenvariabilität wird als teilweise eingeschränkt beurteilt. Daraus resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 m und eine Gewässerraubreite von 22 m.

Auf der Höhe der Parzellen-Nr. 1786 und 2105 erfolgt eine laterale Verschiebung des Gewässerraus aufgrund des sich zur Zeit in Erarbeitung befindenden Hochwasserschutzprojektes.

Wo erforderlich erfolgt eine Erhöhung auf die Gefahrenzone 1. Ab den Parzellen-Nr. 202 und 210 bis zur Parzelle Nr. 161 erfolgt eine Verminderung auf den Minimalabstand von 5 m ab Uferlinie.

Auf dem obersten Abschnitt der Clozza wird der Gewässerraum lateral verschoben auf die orografisch rechte Seite um den Nutzungskonflikt mit den Parkplätzen auf der Parzelle-Nr. 164 zu reduzieren.



Abbildung 1: Unterer Abschnitt der Clozza. Aufgrund des Hochwasserschutzprojekts wird hier der Gewässerraum lateral verschoben.

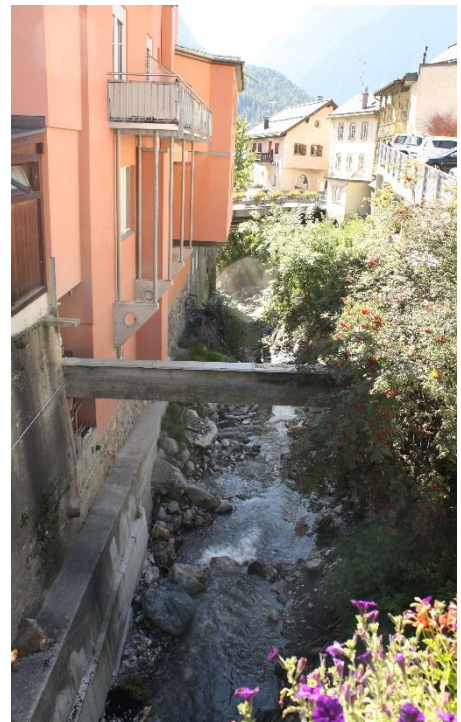


Abbildung 2: Abschnitt der Clozza mit Verminderung des Gewässerraumes auf 5 m Minimalabstand

4.5 Cluozza (Guarda)

Der Bach verläuft entlang der Gemeindegrenze zu Zernez. Aufgrund des Nutzungskonflikts mit der Landwirtschaftszone im untersten Bereich erfolgt eine Gewässer-raumausscheidung. Durch die bestehende mittlere Breite von 11 m resultiert ein Gewässerraum von 34.5 m. Es erfolgen keine Anpassungen.

4.6 Tasnan

Kurz vor der Einmündung in den Inn besteht beim Tasnan ein potentieller Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft. Aus diesem Grund wird auf einer Länge von ca. 120 m ein Gewässerraum ausgeschieden. Die bestehende mittlere Breite des Gewässers wird auf 7 m festgelegt. Da es keine künstliche Einschränkungen aufweist, resultiert ein Gewässerraum von rund 25 m. Aufgrund der Verzweigung des Gewässers wird der Gewässerraum erhöht, sodass der gesamte Uferbereich innerhalb des Gewässerraumes liegt.

Oberhalb dieses Abschnittes verläuft der Tasnan in einer Schlucht und es sind keine Nutzungskonflikte ersichtlich. Aus diesem Grund wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Erst auf der Höhe von 1572 m.ü.M., bei Prà da Punt (Arsüra) besteht wieder ein potentieller Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, weshalb auf einem kurzen Abschnitt ein Gewässerraum von 27 m festgelegt wird.

4.7 Clemgia und Aua Sesvenna (S-charl)

In S-charl wird für die Clemgia sowie für die Aua Sesvenna ein Gewässerraum ausgeschieden. Im oberen Bereich vor der Einmündung der Aua Sesvenna in die Clemgia weist die Clemgia eine bestehende mittlere Breite von 4 m auf. Es resultiert eine Gewässerraumbreite von 17 m. Nach der Einmündung der Aua Sesvenna hat die Clemgia eine bestehende mittlere Breite von 7 m. Der Gewässerraum beträgt 24.5 m bzw. 37 m im unteren Bereich aufgrund der Inventarisierung (Aue Ravitschana, nationale Bedeutung). Der Gewässerraum wird hier auf den Auenperimeter erhöht. Für die Aua Sesvenna mit einer bestehenden mittleren Breite von 8 m wird ein Gewässerraum von 27 m ausgeschieden. Bei beiden Gewässern erfolgt eine Erhöhung des Gewässerraumes aufgrund des roten Gefahrenbereichs gemäss Gefahrenkarte Prozess Wasser.

4.8 Bach Val Triazza (Pradella)

Bei Pradella tangiert der Bach aus der Val Triazza leicht die Bauzone. Aus diesem Grund wird hier ein Gewässerraum ausgeschieden. Aufgrund der bestehenden mittleren Breite von 5 m und der natürlichen Wasserspiegelbreitenvariabilität resultiert ein Gewässerraum von rund 20 m. Im untersten Bereich erfolgt eine leichte Erhöhung auf die Gefahrenzone 1.

4.9 Lai da Tarasp

Beim Lai da Tarasp erfolgte eine Korrektur der Seefläche aus der Amtlichen Vermessung. In der Amtlichen Vermessung umfasst die Seefläche östlich die gesamte Naturschutzzone gemäss Zonenplan. Für die Ausscheidung des Gewässerraumes (15 m ab Uferlinie) wird die Uferlinie gemäss Luftbild bzw. gemäss Zonenplan (Übriges Gemeindegebiet: Gewässer) angepasst.



Abbildung 3: Wasserfläche gemäss Zonenplan (links) und Bodenbedeckung der Amtlichen Vermessung (rechts).

4.10 Weitere mittlere Gewässer

Mittelgrosse Fliessgewässer weisen eine bestehende mittlere Breite von 2 - 6 m auf. Je nach ökomorphologischem Zustand (über Wasserspiegelbreitenvariabilität ermittelt) resultieren Gewässeraumbreiten von 12 - 22 m. In diese Kategorie fallen folgende Fliessgewässer:

- Seitenarm des Inns oberhalb Pradella Sot
- Seitenarm der Cluozza oberhalb Guarda auf 1950 m.ü.M bei Pradavant
- Ava Val da Muglins westlich von Sent
- Ava Val Güstina Einmündung in den Inn bei Pradella Sot
- Seitenarm des Tasnan auf 1940 m.ü.M bei Tasna Dadaint

4.11 Weitere Kleingewässer

Für Kleingewässer (Wiesenbächli etc.) mit einer natürlichen Breite von unter 2 m beträgt der Gewässerraum in der Regel 11 m. Dies entspricht der gesetzlichen Mindestbreite für einen Gewässerraum.

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan

Der Gewässerraum wird als Gewässerraumzone festgelegt. Die bisherige Gewässerraumzone (bei Sot Ruinas) wird aufgehoben bzw. durch die neue Gewässerraumfestlegung abgelöst. Die Bestimmungen zur Gewässerraumzone richten sich nach Artikel 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG).

Chur, 17. Dezember 2020, Stauffer & Studach Raumentwicklung, cj

Anhang A - Auswertung Vorprüfung vom 18. Juni 2019

Nr.	Antrag Kanton (sinngemäss)	Begründung Kanton (sinngemäss)	Entscheid Gemeinde
1	Eindolungen: Wenn Lage einer späteren offenen Wasserführung noch nicht bekannt ist, entsteht eine vorläufige Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung, wobei gegenüber diesen Gewässern weiterhin die Abstände gemäss den Übergangsbestimmungen zur GschV gelten.	Die betreffenden Gewässer sind im ZP entsprechend gekennzeichnet; Vorgehen korrekt und nachvollziehbar. Allerdings kann praxisgemäss auch bei einer vorläufigen Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung im Bedarfsfall bei der Abstandsberechnung von den definitiven Abständen ausgegangen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Eine Gewässerraumfestlegung sei für folgende Gewässer zu überprüfen: - Palüds (oberhalb Alp Suot, Guarda) - Naluns (oberhalb Scuol) - Nessas (oberhalb Guarda, bei Chamonna Tuoi CAS) - Wiesenbach oberhalb Guarda bei Nouas und Costa dad Ors - Wiesenbach bei Palü (unterhalb Guarda) - Val d'Uina, Uina Dadora und Val S-charl	Nutzungskonflikte. Mit zusätzlicher Gewässerraumausscheidung können mögliche Konflikte bei zukünftigen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen der bestehenden Infrastrukturen aufgezeigt und frühzeitig erkannt werden. - Verzicht bei Palüds und Naluns kann nachvollzogen werden (mit Flachmoore durchsetzt, extensive Nutzung ist gewährleistet). - Nessas: Verzicht nachvollziehbar weil > 2000 m ü. M. (keine Düngung) Der Bach quert bei Nouas eine LN (auf Flächen ohne Düngung gem. Verträgen), verläuft bei Plan dad Ors entlang der LN (mit leichter Düngung gem. Verträgen) und in Costa dad Ors ebenfalls entlang der LN (mit Weide gem. Verträgen). Bei der LN mit leichter Düngung besteht ein Nutzungskonflikt. Verläuft durch LN; keine Nutzungseinschränkungen bzgl. Düngung. Es besteht ein Nutzungskonflikt. Gemäss Angaben über die landwirtschaftliche Nutzfläche ist Konflikt vorhanden.	Keine Gewässerraumausscheidung für die Gewässer Palüds, Naluns und Nessas. Es wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes wird verzichtet. Begründung: In diesem Gebiet befinden sich weitere Entwässerungsgräben, welche nicht in der AV erfasst sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung und da es sich um Kleinstgewässer handelt, wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Gewässerraum wird in Uina Dadora und in S-charl ausgeschieden.

Nr.	Antrag Kanton (sinngemäss)	Begründung Kanton (sinngemäss)	Entscheid Gemeinde
3	Aus landwirtschaftlicher Sicht: Verzicht auf Gewässerraum für Gewässer welche nicht auf LK25 aufgeführt sind in den Fraktionen Ardez und Ftan.	Pauschaler Verzicht aufgrund der LK25 ist nicht sachgerecht; die Gemeinde kann allerdings auf eine Gewässerraumfestlegung verzichten, wenn ihres Erachtens kein Konflikt mit GSchG vorliegt.	Gewässerraum wurde nur für Gewässer ausgeschieden, wo ein Nutzungskonflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht.
4	Gewässerräume der Clozza und des Inns in Scuol sind zu überprüfen.	Mögliche Anpassungen der Gefahrenzonen zwischen Nairs und Pradella und bei Clozza.	Die überarbeiteten Gefahrenzonen bzw. Gefahrenbereiche gem. Gefahrenkarte wurden in Absprache mit dem AWN berücksichtigt.
5	Der lateralen Verschiebung beim Inn auf Abschnitt 5.3 kann nicht zugestimmt werden.	Strecke von lediglich 30m ist zu kurz als dass der dazugehörige Raum bei einer Revitalisierung des Inns in Anspruch genommen werden könnte. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesschutz.	Auf die laterale Verschiebung wird verzichtet.
6	Laterale Verschiebung bei Parz. 10721 unterhalb Campingzone prüfen.	Verschiebung möglich soweit Uferstreifen von 15m eingehalten wird.	Gewässerraum wird unter Berücksichtigung des 15m breiten Uferstreifens lateral verschoben.
7	Laterale Verschiebung bei Parz. Nr. 10862 und 10863 prüfen.	Laterale Verschiebung möglich sofern Uferstreifen von 15m eingehalten wird, wo Uferbestockung breiter ist, muss sie im Gewässerraum bleiben.	Aufgrund der Gefahrenkarte ist eine laterale Verschiebung auf der Parz. Nr. 10862 nicht möglich. Durch die Überarbeitung der Gefahrenkarte konnte aber die Ausdehnung des Gewässerraums auf der Parz. Nr. 10862 ggü. der Vorprüfungsvorlage reduziert werden. Auf der Parz. Nr. 10863 wird der Gewässerraum geringfügig lateral verschoben.
8	Der Gewässerraum der Clozza ist zu überprüfen.	Pauschale Verminderung auf 5m ohne Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten (insbesondere Parz. Nr. 154 und 153) ist fraglich.	Eine Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten auf den Parz. Nr. 153 und 154 wird als nicht zweckmässig betrachtet: Auf der Parz. Nr. 153 ragen Anbauten in den auf 5m reduzierten Gewässerraum hinein; lediglich im oberen Bereich der Parz. Nr. 153 wäre auf einer Länge von knapp 10m eine geringere Verminderung möglich. Eine Anpassung auf die baulichen Gegebenheiten auf einen so kurzen Abschnitt wird als nicht zweckmässig betrachtet. Die Parz. Nr. 154 ist bis in den auf 5m reduzierten Gewässerraum überbaut, somit ist eine Anpassung auf die baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

